

## Hinweis für Segler

Nach § 48 der Schifffahrtsordnung (SchO) darf ein Hilfsmotor am Segelboot nur benutzt werden, um sich bei

### aufretender Gefahr

in Sicherheit zu bringen. Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafenbereich oder in ein Bojenfeld benutzt werden.

Ist ein Segelboot mit einem Elektro-Hilfsmotor ausgerüstet und besitzt das Boot eine grüne Zulassungsnummer, so kann der Motor zur Rückkehr an den Ausgangspunkt jederzeit benutzt werden.



Das Vorliegen einer Gefahr nach § 4 in der Regel angenommen werden b

- ☒ Sturm oder Sturmwarnung (auch Starkwindwarnung),
- ☒ Einfall von Nebel oder sonstigem Eintritt unsichtigen Wetters, starkem Regen,
- ☒ Manövrierunfähigkeit des Fahrzeuges, Schäden am Fahrzeug,
- ☒ Notwendigkeit, einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist,
- ☒ Einbruch der Dunkelheit (**ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang**) bei gleichzeitiger Flaute.

In diesen Fällen ist der Liegeplatz oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, ein sonstiger Ort auf dem kürzesten Weg anzulaufen.

**Beachten Sie bitte diesen Hinweis! Sie schützen sich dadurch vor Unannehmlichkeiten.**

